



Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz zum Bundesgesetz über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz, COVID-19-IG)

Geschäftszahl: 2021-0.853.462

Einleitung

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz, im Folgenden „HTU Graz“ oder „wir“ genannt, nimmt Stellung zum Ministerialentwurf zum COVID-19-Impfpflichtgesetz.

Grundsätzlich befürworten wir als gesetzliche Vertretung der Studierenden an der TU Graz Maßnahmen, die die COVID-19-Pandemie möglichst schnell beenden und allen Betroffenen ermöglichen, wieder ein normales Leben zu führen. Dabei unterstützen wir die Ansicht von Wissenschaftler*innen, dass eine hohe Durchimpfungsrate eine wesentliche Voraussetzung zum Erreichen dieses Zieles ist.

Schon in der Vergangenheit war es der HTU Graz ein Anliegen, die Wichtigkeit von wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Gesellschaft in die breite Bevölkerung zu bringen. Dazu wurde regelmäßig der „Monat der freien Bildung“ veranstaltet. Da im Fall der Covid-19-Schutzimpfungen die Kommunikation zur Wirksamkeit und Wichtigkeit der Impfung seitens Bundesregierung nicht ausreichend durchgeführt, zum anderen nicht ausreichend angenommen wurde, um eine hinreichend hohe Durchimpfungsrate zu erzielen, begrüßen wir die Intention des vorliegenden Bundesgesetzes, die Covid-19-Schutzimpfung verpflichtend vorzusehen. Zusätzlich fordern wir eine intensivierete Kommunikation und Aufklärung zur Wirksamkeit von Impfungen, um auch langfristig wieder die Bedeutung von Wissenschaft in der Bevölkerung zu stärken.

Als Vertretung naturwissenschaftlich-technisch ausgerichteter Studierender sind für uns dabei allerdings einige Dinge zu beachten, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden. Insbesondere muss die Impfpflicht technisch und administrativ nach hohen Standards umgesetzt sein.

Änderungsvorschläge

In § 1 wird die Impfpflicht für alle Personen ab 14 bzw. 18 Jahren definiert, die einen österreichischen Wohnsitz haben. Diese Regelung birgt Missbrauchspotential durch die





Möglichkeit der temporären Abmeldung vom Wohnsitz kurz vor dem Impfstichtag, weshalb die HTU Graz eine weniger leicht umgehbare Lösung anstreben würde.

An der TU Graz sind ca. ein Viertel aller Studierenden ausländisch, an anderen Universitäten ist diese Quote noch deutlich höher. Daher regt die HTU Graz stark an, bezüglich der Impfpflicht in § 3 auch ausländische Impfstoffe anzuerkennen, sofern diese einen ähnlich hohen Qualitätsstandard wie die in Österreich verabreichten Präparate aufweisen. Allgemein müssen aber jedenfalls möglichst unbürokratische Möglichkeiten bestehen, im Ausland empfangene Impfungen auch im nationalen Impfregister kostenlos nachtragen zu lassen, andernfalls würden viele Studierende trotz aller Intentionen im Sinne des Gesetzestexts das Risiko von Verwaltungsstrafen eingehen.

In § 4 (3) wird vorgesehen, dass eine Erstimpfung vor mehr als 360 Tagen verpflichtend zu einer neu zu beginnenden Impfserie führt. Dies würde bedeuten, dass viele Pensionist*innen und große Teile des Gesundheitspersonals sich mit dem 15. März 2022 die Impfungen 4, 5 und 6 injizieren lassen müssten, obwohl sie dazwischen rechtzeitig alle empfohlenen Dosen erhalten haben. Wir regen stark eine Überarbeitung hin zur Berücksichtigung der *letzten* verabreichten Impfdosis an, wenn der Abstand von 360 Tagen medizinisch geboten ist.

Weitere Anregungen

Der vorliegende Entwurf enthält mehrere Passagen, die eine Änderung der geltenden Regelungen durch Verordnung der*des zuständigen Bundesminister*in*s ermöglichen. Wiewohl dies als Möglichkeit zur Reaktion auf eine sich schnell ändernde Gefährdungslage verständlich ist, müssen auch die aufbauenden Verordnungen bei tiefgreifenden Änderungen eine ausführliche Begründung enthalten, nach Möglichkeit eine öffentliche Begutachtung durchlaufen und vor allem so früh wie möglich kommuniziert werden. Studierende sind, nicht zuletzt aufgrund oft großer Distanz zum Heimatort und oft nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit, besonders auf eine frühzeitige Planung angewiesen.

Hinsichtlich möglicher Implikationen der Impfpflicht für Hochschulen, etwa einer an die Impfpflicht gekoppelten 2G-Regelung für den Zutritt zu Gebäuden, fordern wir ein durch fachlich zuständige Ministerien koordinierte einheitliche Regelung an allen österreichischen Hochschulen, um in diesem sensiblen Bereich eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen zu vermeiden.





HTU Graz

Vertretung, Beratung, Service.



Insbesondere auf der Ebene von Landes- und Bezirksverwaltung muss die datenschutzrechtlich einwandfreie Verarbeitung der sensiblen Gesundheitsdaten sichergestellt sein.

Eine Einbeziehung von Grenzgänger*innen und regelmäßigen Auslandspendler*innen in die Impfpflicht ist für uns grundsätzlich denkbar und im Sinne der Gleichstellung von ausländischen und inländischen Studierenden auch wünschenswert, sofern alle vorgeschriebenen Impfungen kostenlos und problemlos in Österreich erhalten werden können und alle im Herkunftsland zugelassenen Impfstoffe anerkannt werden.

Schlussworte

Als HTU Graz bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und würden uns freuen, wenn Lösungen der aufgelisteten Probleme Eingang in den endgültigen Gesetzestext finden. Zudem hoffen wir auch eine zeitgerechte, datenschutzkonforme und funktionierende technische Umsetzung.

Für Rückfragen sind wir gerne erreichbar.

Im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz

Martin Heider

Vorsitzender

